

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze;
Änderung des mit Beschluss vom 27.04.2018 festgestellten Plans zum Gewässerausbau durch Kiesabbau durch einen Plan zur teilweisen Wiederverfüllung im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 311, 312, 313, 314 und 315 Gemarkung Klardorf**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Kieswerk Klardorf GmbH & Co. Produktions KG hat eine Planfeststellung zur Änderung des mit Beschluss des Landratsamtes Schwandorf vom 27.04.2018 festgestellten Plans zum Gewässerausbau durch Kiesabbau beantragt.

Die Planung sieht eine Wiederverfüllung bereits abgebauter Nassabbauflächen und die Schaffung einer Laubwaldfläche vor.

Der mit Bescheid vom 27.04.2018 zugelassene Gewässerausbau durch Kiesabbau erfolgt auf den Grundstücken mit den Flurnummern 235, 239, 302, 303, 304, 305, 306, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316 der Gemarkung Klardorf. Die geplante Wiederverfüllung soll auf den Flurnummern 311, 312, 313, 314 und 315 der Gemarkung Klardorf im Rahmen eines Pilotprojekts des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erfolgen (Fläche ca. 3,45 ha., Volumen ca. 162.000 m³).

Die geplanten Maßnahmen erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG. Für das Verfahren gelten insbesondere auch die Regelungen des Art. 76 BayVwVfG.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt das Landratsamt Schwandorf auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob nach §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das planfestgestellte Vorhaben, das jetzt geändert werden soll, wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Deshalb ist in diesem Fall gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung ist als

überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Dabei ist nach § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG insbesondere zu berücksichtigen, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabensträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht für das Änderungsvorhaben UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Wiederverfüllung soll ausschließlich mit örtlich anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie mit unbedenklichem Bodenaushub mit Herkunftsnachweis und Einhaltung der Z0-Werte gemäß dem Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) erfolgen.

Laut Planung werden die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens für Nassverfüllungen und sämtliche Vorgaben im Rahmen des Pilotprojektes durch das Bay. Landesamt für Umwelt (Durchführung eines Beweissicherungsprogrammes) beachtet.

Die Verfüllung ist eines der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) begleiteten Pilotprojekte Nassverfüllungen. Dabei sollen Verfahren bei der Eigen- und Fremdüberwachung erprobt und durch das LfU auf Praxistauglichkeit geprüft werden.

Laut dem vorliegenden Gutachten des Sachverständigenbüros für Grundwasser Anders & Raum sind durch die geplante Verfüllung keine negativen Auswirkungen auf die südlich gelegenen Brunnen Klardorf der Städtischen Wasser- und Fernwärmeversorgung Schwandorf zu erwarten und es ergeben sich keinerlei negative Auswirkungen auf die Grundwasserstände in den Siedlungsbereichen Klardorf und Zielheim. Im Übrigen liegen die durch die Änderung zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Bereich der Auswirkungen des bereits zugelassenen Gewässerausbaus.

Nach Durchführung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Landratsamt Schwandorf zu der Einschätzung, dass für dieses Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da seine Ausführung bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine

erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Unter Einbeziehung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers und der Stellungnahmen/Vorgaben der beteiligten Behörden sind erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen.

Es wird hiermit festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Schwandorf, 18.10.2021

Ebeling
Landrat